

Antrag der Redaktionskommission

vom 13.04.2012

001	<p>Die Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich werden wie folgt angepasst oder neu erlassen:</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Tarife:</p>	<p>Die Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) werden wie folgt angepasst oder neu erlassen:</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Tarife:</p>
002		
003	A. Neuerlass von Tarifen	A. Neuerlass von Tarifen
004		
005	A. 1. Tarif Energie ewz.atommixpower. für Zürich.	A. 1. Tarif Energie ewz.<u>atommixpower</u> für <u>die Stadt Zürich</u>
006	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
007	<p>Der <i>Tarif Energie ewz.atommixpower</i> gilt für die Lieferung von Energie ohne ökologischen Mehrwert an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.</p>	<p>Der <i>Tarif Energie ewz.atommixpower</i> gilt für die Lieferung von Energie ohne ökologischen Mehrwert an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.</p>

008		
009	2. Tarifzeiten	2. Tarifzeiten
010	Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr	Hochtarif: Montag=Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag=Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr
011		
012	3. Produktbeschrieb	3. Produktbeschrieb
013	ewz.atommixpower beinhaltet Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerken und aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).	¹ ewz.atommixpower beinhaltet Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerken und aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).
014	Das ewz bestimmt jährlich die Zusammensetzung von ewz.atommixpower basierend auf der abgesetzten Energie im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Energie mit ökologischem Mehrwert.	² Das ewz bestimmt jährlich die Zusammensetzung von ewz.atommixpower basierend auf der abgesetzten Energie im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr, abzüglich der separat verkauften Energie mit ökologischem Mehrwert.
015		
016	4. Produktkombinationen	4. Produktkombinationen
017	ewz.atommixpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.	ewz.atommixpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

018		
019	5. Preis	5. Preis
020	Hochtarif 8.5 Rp./kWh Niedertarif 4.3 Rp./kWh	¹ Hochtarif 8.5 Rp./kWh Niedertarif 4.3 Rp./kWh
021	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
022		
023	6. Allgemeine Bestimmungen	6. Allgemeine Bestimmungen
024	Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.
025	Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.	² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.
026	Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnus-	³ Eine Änderung der Bestellung <u>eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert</u> (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines <u>Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert</u> (Upgrading) wird auf Beginn einer

	rechnungen nach Eingang der Meldung.	Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam .
027	Im Falle einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.	⁴ Im Falle einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.
028		
029	7. Änderung des Energieliefertarifs	7. Änderung des Energieliefertarifs
030	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.atommixpower gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.atommixpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom) ergeben.
031		
032	8. Inkraftsetzung	8. Inkrafttreten
033	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
034		
035		
036	A. 2. Tarif Energie ewz.naturpower. für Zürich.	A. 2. Tarif Energie ewz.naturpower für <u>die Stadt Zürich</u>

037	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
038	Der <i>Tarif Energie ewz.naturpower</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.	Der <i>Tarif Energie ewz.naturpower</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.
039		
040	2. Tarifzeiten	2. Tarifzeiten
041	Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr	Hochtarif: Montag=Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag=Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr
042		
043	3. Produktbeschrieb	3. Produktbeschrieb
044	ewz.naturpower setzt sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • höchstens 90 % Energie, die in <i>naturemade basic</i>¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und • mindestens 10 % Energie aus <i>naturemade star</i>²-zertifizierten Kraftwerken und einem Anteil Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Mindestens die Hälfte der Energie aus <i>naturemade star</i>²-zertifizierten Kraftwerken muss aus neuen Wind- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) stammen. 	¹ ewz.naturpower setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a. höchstens 90 % Energie, die in <i>naturemade basic</i>¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und b. mindestens 10 % Energie aus <i>naturemade star</i>²-zertifizierten Kraftwerken und einem Anteil Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Mindestens die Hälfte der Energie aus <i>naturemade star</i>²-zertifizierten Kraftwerken muss aus neuen Wind- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) stammen.
045	Mit dem Bezug von ewz.naturpower wird die Wasserkraft und der Bau und Ausbau von Biomasse- und Windanlagen gefördert.	² Mit dem Bezug von ewz.naturpower wird die Wasserkraft und der Bau und Ausbau von Biomasse- und Windanlagen gefördert.

046		
047	4. Produktkombinationen	4. Produktkombinationen
048	ewz.naturpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.	ewz.naturpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.
049		
050	5. Preis	5. Preis
051	Hochtarif: 9.5 Rp./kWh Niedertarif: 5.3 Rp./kWh	¹ Hochtarif: 9.5 Rp./kWh Niedertarif: 5.3 Rp./kWh
052	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
053		
054	6. Allgemeine Bestimmungen	6. Allgemeine Bestimmungen
055	Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.
056	Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.	² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.
057	Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist	³ Eine Änderung der Bestellung <u>eines Stromprodukts mit geringe-</u>

	<p>dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.</p>	<p>rem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.</p>
058	<p>Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>	<p>⁴Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>
059		
060	<p>7. Änderung des Energieliefertarifs</p>	<p>7. Änderung des Energieliefertarifs</p>
061	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.naturpower gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.</p>	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.naturpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom) ergeben.</p>
062		
063	<p>8. Inkraftsetzung</p>	<p>8. Inkrafttreten</p>
064	<p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>

065		
066	<p>¹ <i>naturemade basic</i> steht für Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.</p> <p>² <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p> <p><i>naturemade basic</i> und <i>naturemade star</i> zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien.</p>	<p>¹ <i>naturemade basic</i> steht für Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.</p> <p>² <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p> <p><i>naturemade basic</i>- und <i>naturemade star</i>-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien.</p>
067		
068		
069	<p>A. 3. Tarif Energie ewz.ökopower. für Zürich.</p>	<p>A. 3. Tarif Energie ewz.ökopower für <u>die Stadt Zürich</u></p>
070	<p>1. Geltungsbereich</p>	<p>1. Geltungsbereich</p>

071	Der <i>Tarif Energie ewz.ökopower</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.	Der <i>Tarif Energie ewz.ökopower</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.
072		
073	2. Tarifzeiten	2. Tarifzeiten
074	Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr	Hochtarif: Montag_Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag_Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr
075		
076	3. Produktbeschrieb	3. Produktbeschrieb
077	ewz.ökopower setzt sich zusammen aus c. höchstens 90 % Energie, die in <i>naturemade star¹</i> -zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und d. mindestens 10 % Energie, die in <i>naturemade star¹</i> -zertifizierten Wind- und Solaranlagen produziert wird, wovon mindestens ein Viertel aus <i>naturemade star¹</i> -zertifizierten Solaranlagen stammen soll.	¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus: a. höchstens 90 % Energie, die in <i>naturemade star¹</i> -zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und b. mindestens 10 % Energie, die in <i>naturemade star¹</i> -zertifizierten Wind- und Solarstromanlagen produziert wird, wovon mindestens ein Viertel aus <i>naturemade star¹</i> -zertifizierten Solarstromanlagen stammen soll.
078	Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- und Solarstromanlagen gefördert.	² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- und Solarstromanlagen gefördert.
079		

080	4. Produktkombinationen	4. Produktkombinationen
081	ewz.ökopower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.	ewz.ökopower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.
082		
083	5. Preis	5. Preis
084	Hochtarif: 13.0 Rp./kWh Niedertarif: 8.8 Rp./kWh	¹ Hochtarif: 13.0 Rp./kWh Niedertarif: 8.8 Rp./kWh
085	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
086		
087	6. Allgemeine Bestimmungen	6. Allgemeine Bestimmungen
088	Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.
089	Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.	² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.
090	Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzutei-	³ Eine Änderung der Bestellung <u>eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert</u> (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemesse-

	<p>len. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.</p>	<p>nen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines <u>Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert</u> (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.</p>
091	<p>Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>	<p>⁴Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>
092		
093	<p>7. Änderung des Energieliefertarifs</p>	<p>7. Änderung des Energieliefertarifs</p>
094	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.ökopower gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.</p>	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.ökopower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, <u>SR 734.7</u>) oder Vorgaben und Weisungen der <u>Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom)</u> ergeben.</p>
095		
096	<p>8. Inkraftsetzung</p>	<p>8. <u>Inkrafttreten</u></p>
097	<p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
098		

099	<p>¹ <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p> <p><i>naturemade star</i> zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.</p>	<p>¹ <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p> <p><i>naturemade star</i>-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.</p>
100		
101		
102	<p>A. 4. Tarif Energie ewz.solartop. für Zürich.</p>	<p>A. 4. Tarif Energie ewz.<u>solartop</u> für <u>die Stadt Zürich</u></p>
103	<p>1. Geltungsbereich</p>	<p>1. Geltungsbereich</p>
104	<p>Der <i>Tarif Energie ewz.solartop</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziffer 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kun-</p>	<p>Der <i>Tarif Energie ewz.solartop</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter <u>Ziff.</u> 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kun-</p>

	den, die keinen Netzzugang beanspruchen.	den, die keinen Netzzugang beanspruchen.
105		
106	2. Tarifzeiten	2. Tarifzeiten
107	<p>Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr</p>	<p>Hochtarif: Montag=Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag=Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr</p>
108		
109	3. Produktbeschrieb	3. Produktbeschrieb
110	ewz.solartop ist Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in <i>naturemade star</i> ¹ -zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird. Mit dem Kauf von ewz.solartop wird der Bau von Solarstromanlagen gefördert.	¹ ewz.solartop ist Energie aus Sonnenlicht, die zu 100 % in <i>naturemade star</i> ¹ -zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird.
111 a		² Mit dem Kauf von ewz.solartop wird der Bau von Solarstromanlagen gefördert.
111 b		
112	4. Produktkombinationen	4. Produktkombinationen
113	ewz.solartop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.	¹ ewz.solartop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.
114	ewz.solartop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower,	² ewz.solartop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower,

	ewz.atommixpower und ewz.wassertop.	ewz.atommixpower und ewz.wassertop.
115		
116	5. Preis	5. Preis
117	Hochtarif: 65.0 Rp./kWh Niedertarif: 65.0 Rp./kWh	¹ Hochtarif: 65.0 Rp./kWh Niedertarif: 65.0 Rp./kWh
118	Der jeweils gültige Preis bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis der Preisentwicklung an.	² Der jeweils gültige Preis bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzentinnen und Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis der Preisentwicklung an.
119	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
120		
121	6. Allgemeine Bestimmungen	6. Allgemeine Bestimmungen
122	Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.
123	Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.	² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.
124	Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrech-	³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeit-

	<p>nung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.</p>	<p>punkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines <u>Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert</u> (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. <u>Bei</u> jährlichen Turnusrechnungen <u>wird die Änderung</u> nach Eingang der Meldung <u>wirksam</u>.</p>
125	<p>Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>	<p>⁴Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts <u>bis</u> spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>
126		
127	<p>7. Änderung des Energieliefertarifs</p>	<p>7. Änderung des Energieliefertarifs</p>
128	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.solartop gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.</p>	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.solartop gemäss <u>Ziff. 5</u> vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, <u>SR 734.7</u>) oder Vorgaben und Weisungen der <u>Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom)</u> ergeben.</p>
129		
130	<p>8. Inkraftsetzung</p>	<p>8. <u>Inkrafttreten</u></p>
131	<p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
132		

133	<p>¹ <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p>	<p>¹ <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p>
134		
135		
136	<p>A. 5. Tarif Energie ewz.wassertop für Zürich.</p>	<p>A. 5. Tarif Energie ewz.wassertop für <u>die Stadt Zürich</u></p>
137	<p>1. Geltungsbereich</p>	<p>1. Geltungsbereich</p>
138	<p>Der <i>Tarif Energie ewz.wassertop</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziffer 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.</p>	<p>Der <i>Tarif Energie ewz.wassertop</i> gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter <u>Ziff.</u> 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.</p>
139		

140	2. Tarifzeiten	2. Tarifzeiten
141	Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr	Hochtarif: Montag_Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag_Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr
142		
143	3. Produktbeschrieb	3. Produktbeschrieb
144	ewz.wassertop ist Energie, die zu 100% in <i>naturemade star</i> ¹ -zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird. Mit dem Bezug von ewz.wassertop werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.	¹ ewz.wassertop ist Energie, die zu 100 % in <i>naturemade star</i> ¹ -zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.
145	ewz.wassertop ist nur erhältlich, wenn die Kundin oder der Kunde das Verteilnetz gemäss den Bestimmungen des Netznutzungstarifs ZH-NNB1, ZH-NNB2 oder ZH-NNC nutzt.	² Mit dem Bezug von ewz.wassertop werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.
146 a		³ ewz.wassertop ist nur erhältlich, wenn die Kundin oder der Kunde das Verteilnetz gemäss den Bestimmungen des Netznutzungstarifs ZH-NNB1, ZH-NNB2 oder ZH-NNC nutzt.
146 b		
147	4. Produktkombinationen	4. Produktkombinationen
148	ewz.wassertop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.	¹ ewz.wassertop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

149	ewz.wassertop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.solartop.	² ewz.wassertop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.solartop.
150		
151	5. Preis	5. Preis
152	Hochtarif: 11.5 Rp./kWh Niedertarif: 7.3 Rp./kWh	¹ Hochtarif: 11.5 Rp./kWh Niedertarif: 7.3 Rp./kWh
153	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
154		
155	6. Allgemeine Bestimmungen	6. Allgemeine Bestimmungen
156	Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.
157	Kundinnen oder Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.	² Kundinnen <u>und</u> Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.
158	Eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein	³ Eine Änderung der Bestellung <u>eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert</u> (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode.

	Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines ökologisch höherwertigen Stromprodukts (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam; bei jährlichen Turnusrechnungen nach Eingang der Meldung.	Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines <u>Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert</u> (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. <u>Bei</u> jährlichen Turnusrechnungen <u>wird die Änderung</u> nach Eingang der Meldung <u>wirksam</u> .
159	Im Falle einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.	⁴ Im Falle einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts <u>bis</u> spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.
160		
161	7. Änderung des Energielieferpreises	7. Änderung des Energielieferpreises
162	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energielieferpreis ewz.wassertop gemäss Ziffer 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der EICom ergeben.	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energielieferpreis ewz.wassertop gemäss <u>Ziff. 5</u> vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, <u>SR 734.7</u>) oder Vorgaben und Weisungen der <u>Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom)</u> ergeben.
163		
164	8. Inkraftsetzung	8. <u>Inkrafttreten</u>
165	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
166		
167	¹ <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzli-	¹ <i>naturemade star</i> kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher

	<p>cher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p>	<p>strenger und umfassender ökologischer Auflagen.</p> <p><i>naturemade</i> ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. <i>naturemade</i> steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. <i>naturemade</i> ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.</p>
168		
169		
170	A. 6. Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk.	A. 6. Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für <u>die Stadt Zürich</u>
171	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
172	Der Tarif ZH-NNB2 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.	¹ Der Tarif ZH-NNB2 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie <u>vom</u> ewz oder <u>von</u> einer anderen Lieferantin <u>oder einem</u> anderen Lieferanten beziehen.
173	Der Tarif ZH-NNB2 ist anwendbar <ul style="list-style-type: none"> • bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh. 	² Der Tarif ZH-NNB2 ist anwendbar <u>bei</u> einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh.

174	Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif ZH-NNB1 umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 450 000 kWh unterschreitet.	³ Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif ZH-NNB1 umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei <u>aufeinanderfolgenden</u> Jahren 450 000 kWh unterschreitet.
175		
176	2. Tarif	2. Tarif
177	2.1. Tarifzeiten	<u>2.1</u> Tarifzeiten
178	Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr	Hochtarif: Montag=Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr Niedertarif: Montag=Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr
179	2.2. Netznutzungsentgelt	<u>2.2</u> Netznutzungsentgelt
180	Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.	Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die <u>Stadt.</u>
181	2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung	2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung
182	2.2.1.1. Wirkenergie	<u>2.2.1.1</u> Wirkenergie
183	Hochtarif: 5.0 Rp./kWh Niedertarif: 2.5 Rp./kWh	Hochtarif: 5.0 Rp./kWh Niedertarif: 2.5 Rp./kWh
184	2.2.1.2. Blindenergie	<u>2.2.1.2</u> Blindenergie
185	Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48	Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-

	Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVArh verrechnet.	kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVArh verrechnet.
186	2.2.1.3. Leistung	<u>2.2.1.3</u> Leistung
187	Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.	¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.
188	Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat	² Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat
189	2.2.2. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich	<u>2.2.2</u> Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt
190	Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung: <ul style="list-style-type: none"> • Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; • Energieberatung; • Leistungen an den Stromsparfonds; • Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); • Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; • Rückvergütung für Wärmepumpen. 	¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung: <ul style="list-style-type: none"> a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und f. Rückvergütung für Wärmepumpen.
191	Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh	² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh
192	2.2.3. Mehrwertsteuer und Zuschläge	<u>2.2.3</u> Mehrwertsteuer und Zuschläge
193	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschlägen.	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und <u>Zuschläge</u> .

194		
195	3. Änderung des Netznutzungsentgelts	3. Änderung des Netznutzungsentgelts
196	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziffer 2.2.1. vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) oder Vorgaben und Weisungen der ECom ergeben.	Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der <u>Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ECom)</u> ergeben.
197		
198	4. Inkraftsetzung	4. <u>Inkrafttreten</u>
199	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
200		
201		
202	A. 7. Rückvergütung WP, Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks	A. 7. <u>Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Rückvergütung WP ewz)</u>
203	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
204	Die Rückvergütung WP gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle Umgebungswärme (aus Luft, Erde, Grundwasser sowie Oberflächen- und Fliessgewässern) oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.	Die <u>Rückvergütung WP ewz</u> gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle Umgebungswärme (aus Luft, Erde, Grundwasser sowie Oberflächen- und Fliessgewässern) oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

205		
206	2. Bedingungen	2. Bedingungen
207	Die Rückvergütung WP wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, die ewz.ökopower oder ewz.naturpower beziehen und die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.	¹ Die Rückvergütung WP ewz wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, die ewz.ökopower oder ewz.naturpower beziehen und die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.
208	Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird die Rückvergütung für elektrische Wärmepumpen bei Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.	² Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird die Rückvergütung WP ewz bei Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.
209	Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Rückvergütungen für elektrische Wärmepumpen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rückvergütungen besteht nicht.	³ Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Rückvergütung WP ewz gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz besteht nicht.
210		
211	3. Rückvergütung	3. Rückvergütung
212	Die Rückvergütung WP beträgt:	¹ Die Rückvergütung WP ewz beträgt:

	Hochtarif: 3.5 Rp./kWh Niedertarif: 1.8 Rp./kWh	Hochtarif: 3.5 Rp./kWh Niedertarif: 1.8 Rp./kWh
213	Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
214		
215	4. Anpassung der Ansätze	4. Anpassung der Ansätze
216	Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.--/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.--/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Ansätze proportional zum Ölpreis an (Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001-9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer).	Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50. <u>–</u> /100 kg überschreitet oder von Fr. 35. <u>–</u> /100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Ansätze proportional zum Ölpreis an. Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001 <u>–</u> 9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer.
217		
218	5. Allgemeine Bestimmungen	5. Allgemeine Bestimmungen
219	5.1. Energiemessung	<u>5.1</u> Energiemessung
220	Voraussetzung für die Gewährung von Rückvergütungen WP ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezugs der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.	Voraussetzung für die Gewährung einer Rückvergütung WP ewz ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezugs der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zulasten der Kundin oder des Kunden.
221	5.2. Missbrauch	<u>5.2</u> Missbrauch

222	Wenn die Kundin oder der Kunde vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung von Rückvergütungen erwirkt oder die Bedingungen nicht einhält, kann das ewz mit sofortiger Wirkung die gewährten Rückvergütungen aufheben und die gewährten Rückvergütungen zurückfordern.	Wenn die Kundin oder der Kunde vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz erwirkt oder die Bedingungen nicht einhält, kann das ewz mit sofortiger Wirkung die gewährten Rückvergütungen WP ewz aufheben und zurückfordern .
223		
224	6. Inkraftsetzung	6. <u>Inkrafttreten</u>
225	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
226		
227		
228	A. 8. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks	A. 8. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks <u>der Stadt Zürich (ewz)</u>
229	1. Kundinnen und Kunden die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe des geschuldeten Netznutzungsentgelts.	1. Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe des dafür geschuldeten Netznutzungsentgelts.
230	2. Kundinnen und Kunden die ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe der Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG).	2. Kundinnen und Kunden, die ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe der dafür anfallenden Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0).
231	3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

232		
233		
234	A. 9. Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) in der Stadt Zürich	A. 9. Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) <u>für die</u> Stadt Zürich
235	1. Das ewz entrichtet den Kundinnen und Kunden im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses sowie im nachfolgenden Kalenderjahr einen Bonus von 10% auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung inkl. Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.	1. Das ewz entrichtet den Kundinnen und Kunden im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses sowie im nachfolgenden Kalenderjahr einen Bonus von 10 % auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
236	2. Danach richtet sich der Bonus nach dem nach der Gewinnablieferung an die Stadt verbleibenden Jahresgewinn. Er beträgt pro ganze 10 Mio. Franken, die dieser Jahresgewinn die Gewinnablieferung übersteigt, 1 % auf der Rechnung für Energie und Netznutzung inkl. Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.	2. Danach richtet sich der Bonus nach dem nach der Gewinnablieferung an die Stadt verbleibenden Jahresgewinn. Er beträgt pro ganze 10 Mio. Franken, die dieser Jahresgewinn die Gewinnablieferung übersteigt, 1 % auf der Rechnung für Energie und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
237	3. Der voraussichtliche Bonus wird im Budget eingestellt. Wenn sich in der Jahresrechnung eine Abweichung zum Budget ergibt, die zu einem höheren oder einen tieferen Bonus geführt hätte, wird dies in der übernächsten Periode entsprechend berücksichtigt.	3. Der voraussichtliche Bonus wird im Voranschlag der Stadt eingestellt. Wenn sich in der Jahresrechnung eine Abweichung zum Voranschlag ergibt, die zu einem höheren oder einem tieferen Bonus geführt hätte, wird dies in der übernächsten Periode entsprechend berücksichtigt.
238	4. Der Stadtrat ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Ereignissen wie z.B. bei ausserordentlichen, periodenfremden Aufwänden oder Erträgen, den Bonus anzupassen.	4. Der Stadtrat ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z. B. bei ausserordentlichen, periodenfremden Aufwänden oder Erträgen, den Bonus anzupassen.

239	5. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	5. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
240		
241		
242	B. Änderung von Tarifen	B. Änderung von Tarifen
243		
244	B. 1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:	B. 1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:
245		
246	Titel	Titel
247	Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk	Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk <u>der Stadt Zürich (ewz)</u>
248		
249	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
250	Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.	¹ Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie <u>vom</u> ewz oder <u>von</u> einer anderen Lieferantin <u>oder einem</u> anderen Lieferanten beziehen.

251	<p>Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh; - bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; - bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA. 	<p>²Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh; b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; und c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.
252	<p>Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.</p>	<p>³Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.</p>
253	<p>Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.</p>	<p>⁴Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.</p>
254		
255	<p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich</p>	<p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die <u>Stadt</u></p>
256	<p>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; - Energieberatung; - Leistungen an den Stromsparfonds; - Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); - Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; - Rückvergütung für Wärmepumpen 	<p>¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

257	Hochtarif: 1,7 Rp./kWh Niedertarif: 0,85 Rp./kWh	² Hochtarif: 1,7 Rp./kWh Niedertarif: 0,85 Rp./kWh
258		
259	2.2.3 Minimalbetrag	2.2.3 Minimalbetrag
260	Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.	¹ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.
261	Minimalbetrag: Fr. 4.– pro Monat	² <u>Der</u> Minimalbetrag <u>liegt bei</u> Fr. 4.– pro Monat.
262		
263	2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge	2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge
264	Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.	Alle Preise verstehen sich <u>exklusive Mehrwertsteuer</u> und <u>Zuschläge</u> .
265		
266		
267	B. 2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:	B. 2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:
268		
269	Titel	Titel

270	Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk	Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk <u>der Stadt Zürich (ewz)</u>
271		
272	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
273	Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.	¹ Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie <u>vom</u> ewz oder <u>von</u> einer anderen Lieferantin <u>oder einem</u> anderen Lieferanten beziehen.
274	Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh; - bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère; - bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; - auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA. 	² Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar; <ul style="list-style-type: none"> a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh; b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère; c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; <u>und</u> d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.
275	Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.	³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei <u>aufeinanderfolgenden</u> Jahren 54 000 kWh unterschreitet.
276	Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.	⁴ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei <u>aufeinanderfolgenden</u> Jahren 550 000 kWh übersteigt.
277		

278	2.2.1.3 Leistung	2.2.1.3 Leistung
279	Abs. 1 unverändert	Abs. 1 unverändert
280	Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat	² Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat
281		
282	2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich	2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die <u>Stadt</u>
283	<p>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; - Energieberatung; - Leistungen an den Stromsparfonds; - Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); - Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; - Rückvergütung für Wärmepumpen. 	<p>¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die <u>Stadt</u> und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; <u>und</u> f. Rückvergütung für Wärmepumpen.
284	<p>Hochtarif: 1,7 Rp./kWh Niedertarif: 0,85 Rp./kWh</p>	<p>²Hochtarif: 1,7 Rp./kWh Niedertarif: 0,85 Rp./kWh</p>
285		
286	2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge	2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge
287	Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.	Alle Preise verstehen sich <u>exklusive Mehrwertsteuer</u> und <u>Zuschläge</u> .

288		
289		
290	B. 3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:	B. 3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:
291		
292	Titel	Titel
293	Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk	Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk <u>der Stadt Zürich (ewz)</u>
294		
295	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
296	Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie von ewz oder einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen.	Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie <u>vom</u> ewz oder <u>von</u> einer anderen Lieferantin <u>oder einem</u> anderen Lieferanten beziehen.
297		
298	2.2.1.1 Wirkenergie	2.2.1.1 Wirkenergie
299	Hochtarif: 3,20 Rp./kWh Niedertarif: 1,60 Rp./kWh	Hochtarif: 3,20 Rp./kWh Niedertarif: 1,60 Rp./kWh

300	2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich	2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die <u>Stadt</u>
301	<p>Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; - Energieberatung; - Leistungen an den Stromsparfonds; - Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); - Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; - Rückvergütung für Wärmepumpen. 	<p>¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die <u>Stadt</u> und erhebt dafür eine Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren; b. Energieberatung; c. Leistungen an den Stromsparfonds; d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus); e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; <u>und</u> f. Rückvergütung für Wärmepumpen.
302	<p>Hochtarif: 1,7 Rp./kWh Niedertarif: 0,85 Rp./kWh</p>	<p>²Hochtarif: 1,7 Rp./kWh Niedertarif: 0,85 Rp./kWh</p>
303		
304	2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge	2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge
305	Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt und Zuschlägen.	Alle Preise verstehen sich <u>exklusive Mehrwertsteuer</u> und <u>Zuschläge</u> .
306		
307		
308	B. 4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:	B. 4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

309		
310	Titel	Titel
311	Rückvergütung EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk	Rückvergütung EB, Effizienzbonus <u>des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)</u>
312		
313	1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
314	Die Rückvergütung EB gilt: - für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt; - bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.	Die Rückvergütung EB <u>wird gewährt:</u> a. <u>Kundinnen</u> und <u>Kunden</u> , deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt; <u>oder</u> b. bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.
315		
316	2. Bedingungen	2. Bedingungen
317	unverändert	unverändert
318		
319	2^{bis} Effizienzbonus	2^{bis} Effizienzbonus
320	Der Effizienzbonus wird gewährt auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen.	¹ Der Effizienzbonus <u>wird auf</u> den Energietarifen und den Netznutzungstarifen <u>gewährt.</u>

321	Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 Prozent des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.	² Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 <u>%</u> des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 <u>%</u> des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.
322	Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin bzw. von einem anderen Lieferanten beziehen: - beim Tarif ZH-NNB1 15 Prozent - beim Tarif ZH-NNB2 15 Prozent - beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.	³ Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin <u>oder einem</u> anderen Lieferanten beziehen: a. beim Tarif ZH-NNB1 15 <u>%</u> ; b. beim Tarif ZH-NNB2 15 <u>%</u> ; oder c. beim Tarif ZH-NNC 20 <u>%</u> des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.
323		
324	3.1 Nachweis	3.1 Nachweis
325	Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.	¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus <u>von</u> der nächstfolgenden Abrechnungsperiode <u>an</u> für drei Jahre, sofern die <u>Kundin</u> oder der <u>Kunde</u> den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.
326	Abs. 2 unverändert.	Abs. 2 unverändert
327		
328	3.2 Verfall des Effizienzbonus	3.2 Verfall des Effizienzbonus'
329	Der Effizienzbonus verfällt, wenn	Der Effizienzbonus verfällt, wenn;

	<ul style="list-style-type: none"> - der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft oder - die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind oder - der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde oder - die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert. 	<ul style="list-style-type: none"> a. der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft; b. die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind; c. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde; oder d. die Kundin oder der Kunde die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.
330		
331	3.4 Informationspflicht und Kontrolle	3.4 Informationspflicht und Kontrolle
332	Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.	¹ Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.
333	Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.	² Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.
334		
335	4. Inkraftsetzung	4. <u>Inkrafttreten</u>
336	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt <u>des Inkrafttretens.</u>
337	Ziff. 4.2 aufgehoben	Ziff. 4.2 aufgehoben
338		
339		

340	<p>Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:</p>	<p>Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:</p> <p>Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:</p>
341		
342	<p>2.3.4 Netznutzungstarife</p>	<p>2.3.4 Netznutzungstarife</p>
343	<p>Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich ausschliesslich MwSt, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und Abgaben und Leistungen, gestützt auf kantonale Leistungsaufträge. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.</p>	<p>Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.</p>
344		
345	<p>3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen</p>	<p>3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen</p>
346	<p>Abs. 1 unverändert</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p>
347	<p>Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn lit. a bis c unverändert.</p>	<p>²Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn: lit. a bis c unverändert.</p>
348		

349	3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh	3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh
350	Abs. 1 unverändert	Abs. 1 unverändert
351	Abs. 2 aufgehoben	Abs. 2 aufgehoben
352		
353		<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Dr. Ueli Nagel (Grüne)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach</p>